

ider meiner gerechtikeit, die ich zu meiner vnderhaltung, vordinten lohn, eingebrachtes erbe odder gutther vnd anders, wie das nahmen gehabenn magk contentirt vorgnuget vnd genzlich zufridenn gestelldt bin. Derwegen vorzeie ich mich aller zuspruch vnd forderunge, die ich wider das closter, probst, conuent oder innehaber gehapt vnd zukunfftigk gehabenn oder bekommen mochte, wie die nahmen habenn oder ausserdacht werden mochten, genzlich vnd gahr nichts ausgeschlossenn. Ich wil auch die erbschaft oder anders, was mir von meinen eldern odder freunden angestorben vnd ins closter gewanndt, von den innehabernn meiner elthernn vnd freunde gutter nicht fordernn; was mir aber in zukunfftiger zeit vonn meinen freunden anersterben mochte, das wil ich hiemit vnbegebenn habenn, ganz getreulich vnd ane geuerde. Des zu vrkunde habe ich diese vorzicht gethan inn kegenwertikeit der hernach geschriebenen notarii vnd gezeugenn. Gescheen zu Leipsig sonnabents nach Jubilate anno 1c. XLI°.

Ich Johann Floß bekenne mit meyner aigen handschriefft, das ich etwa eyn ordens person des closters zu s. Thomas gewesen bin vnd das ich in alle arttichel in diesem brieffe begriffen wolbedechtig freywillig angenommen vnd gewilliget habe. Zu mererm glauben mitt meyner gewonlichen pethschaft bekrefftiget.

Vnnd ich Valthen von der Tribe auß keisserlicher gewalth offenbar schreiber bekenne mit meiner eigen handschrift, das ich bey der vorzicht neben Wolffen Lindener von Halle vnd Jacof Khunn von Dobeln als gezeugen gewesen vnd das wir solchs alleß gesehen, gehort, das ehr sich mit eigener hand vnderschieden vnd das signet selb aufgedruckt hat, solchs alles in merck genomen. Actum ut supra.

Nach dem Orig. im Register u. Verzeichniss der Städte im Lande zu Meissen, alles ihres geistlichen Einkommens 1542—43 fol. 61 im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 473. 1541. 1542.

Register was das kloster tzu s. Tomas tzu Leipsigk an gelde vnd getreid, auch forwerge vnd annder nuzung ierlich einkommens vnd außgebens hat, sampt dem inuentario.

M.D. XXXXI vnd XLII.

Eyd des vorstehers: Ich schwer, das ich dem closter zu s. Thommas vnd seinen zugehörigenn guthernn, deme ich von meim gnedigen hernn herzog Heinrichen zu Sachsen 1c. vnd seiner f. g. landschafft zu vorstehenn vorordent, getreulich vnd vleisig nach meim besten vormogenn vnd vorstendthnus wil vorsein, schaden vorkommen vnd nuz schaffenn, die fruchte vnd nuzung getreulich zw rath halthenn, dem closter an seinen zugehörigen guthern gerechtikeit vnd nuzung wissentlich nichts will entziehen lassen, auch selbst dauon in meinen nuz nichts weiters wenden, dan was mir nachgelassen wirt vnd ierlich denen, die darzu vorordent vnnd konnfftig vorordent werden, bestendige rechnunge thuen vnnd darinnen nichts vorschweiggenn nach vorhalthenn. Ich wil auch die ordens personenn diz closters mit pillicher leibs nothurfft vorsehen vnd nicht gestaden, sie zu schmehen vnd vbel zu handlenn, als getreulich vnd ane geuerde. Als mir goth helffe.

Eyd der pauern: Ich N. schwere, das ich dem closter zu s. Tomas zu Leipsigk, auch dem durchlauchten hochgebornen fursten vnd herren hern Heinrichen herzogen zu Sachsen 1c. vnd gemeiner landschafft des furstenthumbs Meissenn getrew vnd gewerthig sein will, des closter frommen nach al meim vormogen schaffenn, schaden warnen vnd so uil mir moglich vorkomen, mich auch des closters vnd derselbien vorwalther, so izt hin vorordent vnd konnfftig vorordent werdenn mocht, in alle wege gehorsamlich vnd vnderthenig vorhalthen; als mir goth helff vnd sein heilliges wordt.

Der her probst ist vorwalther mit nahmenn her Ambrosius Rauch ein iar langk.